

► Wirtschaftlichkeitsprüfung

Unterdurchschnittlicher Rentneranteil rechtfertigt keine erhöhte Abrechnung der BEMA-Nrn. 13d und 25

| Aus dem Umstand, dass in einer Zahnarztpraxis Rentnerversicherte unterdurchschnittlich vertreten sind, können nicht extrem hohe Überschreitungswerte bei den Leistungen nach BEMA-Nrn. 13d (mehr als dreiflächige Füllung) und 25 (Cp) erklärt werden. Das ist nicht als Praxisbesonderheit anzuerkennen. Zu dieser Auffassung gelangte das Sozialgericht (SG) München und bestätigte damit die gegen eine Praxis verhängten Kürzungen der Nrn. 13d und 35 (Urteil vom 29.01.2020, Az. S 38 KA 5170/16, dejure.org). |

Die klagende Zahnarztpraxis hatte die Durchschnitte der Vergleichsgruppe um 316 (Nr. 13d) bzw. 366 Prozent (Nr. 25) überschritten und dies u. a. mit einem um gut 30 Prozent niedrigeren Anteil von Rentnerversicherten begründet. Die Patientenverteilung ist aber nach Auffassung des SG im Zusammenhang mit den Kürzungen der Leistungen nach den BEMA-Nrn. 13d und 25 nicht als Praxisbesonderheit anzuerkennen und würde nicht die extrem hohen Überschreitungswerte erklären. Insbesondere die vierflächigen Füllungen würden nicht nur bei einem jüngeren Patientenkollektiv, sondern auch bei älteren Patienten erbracht.

Auch seien keine kausal-kompensatorischen Einsparungen erkennbar. Ein Zusammenhang zwischen Füllungsleistungen einerseits und Zahnersatzleistungen andererseits würde nicht bestehen. Ein „Weniger“ an Zahnersatzleistungen rechtfertigt deshalb nicht ein „Mehr“ an Füllungsleistungen.

Außerdem stellte das Gericht fest, dass eine Praxislage im ländlichen Raum nicht grundsätzlich und nicht automatisch zu einem Patientengut führt, das als Praxisbesonderheit zu berücksichtigen ist.

► IWW-Webinar Abrechnungspraxis am 15.05.2020

Aufbissbehelfe, Schienen und Verbandsplatten: So rechnen Sie korrekt ab!

| Die Abrechnung von Aufbissbehelfen, Schienen und Verbandsplatten beim GKV-Patienten ist kompliziert. Wer sich nicht genau auskennt, macht schnell Fehler. Honorareinbußen oder gar eine unkorrekte Abrechnung sind die unweigerliche Folge. Insbesondere die Grenzziehung zwischen BEMA-Abrechnung und Privatanteilen ist diffizil. Wie Sie diese sicher in den Griff bekommen, erfahren Sie in dem IWW-Webinar von Dental-Betriebswirtin und ZMV Birgit Sayn. |

Die Referentin erläutert Ihnen die Berechnungsmöglichkeiten für Aufbiss-schienen als Sachleistung mit außervertraglichen Leistungen und adäquaten Privatleistungen. Außerdem zeigt sie auf, wie Bleaching-, Fluoridierungs-, Schnarcher- und Strahlenschutzschienen sowie Verbandsplatten abzurechnen sind. Das Webinar findet am **Freitag, 15.05.2020**, von 14:00 bis 16:00 Uhr statt. Weitere Informationen erhalten Sie hier: iww.de/webinar/abrechnungspraxis.



IHR PLUS IM NETZ

Urteil unter
dejure.org

Kein Zusammenhang
zwischen Füllungs-
und Zahnersatz-
leistungen

Grenzziehung von
BEMA-Abrechnung
und Privatanteilen
ist diffizil



WEBINAR

Details unter
iww.de/webinare